



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 4/2019

Ausgabedatum: 9. April 2019

Datum	Inhalt	Seite
16.01.2019	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Literatur – Kunst – Kultur mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019	118
16.01.2019	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Alte Geschichte als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019	119
19.12.2018	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Dezember 2018	121
16.01.2019	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019	123
16.01.2019	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019	125
16.01.2019	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019	127
16.01.2019	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019	131
16.01.2019	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019	135



Datum		Seite
20.02.2019	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 20. Februar 2019	136
16.01.2019	Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019	138
16.01.2019	Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019	140
19.12.2018	Fünfte Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ vom 19. Dezember 2018	142
19.12.2018	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Dezember 2018	143
20.02.2019	Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Februar 2019	149
20.02.2019	Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Februar 2019	156
16.01.2019	Ordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Weiterbildende Studium Global Mobility und Agility vom 16. Januar 2019	170
16.01.2019	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019	173
16.01.2019	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019	179
28.03.2019	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2019	193
20.03.2019	Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena (WO UKJ) vom 20. März 2019	203



**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Literatur – Kunst – Kultur
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1047). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 5 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 4 und 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Alte Geschichte als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 890). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen sind für ein erfolgreiches Studium dringend empfohlen. Der Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten für die Alte Geschichte relevanten Wissenschaftssprache (Englisch, Französisch oder Italienisch) ist dringend empfohlen.“

(2) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Alte Geschichte besteht aus 6 Pflichtmodulen (jeweils 10 LP). Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaften“ (AW 100) und „Basismodul Alte Geschichte“ (Hist 210) absolviert werden, im ersten oder zweiten Studienjahr das „Orientierungsmodul“ (Hist 100) sowie im zweiten und dritten Studienjahr die Pflichtmodule „Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte“ (Hist 311), „Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte“ (Hist 312) und „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (Hist 411).“

Modulcode	Titel	LP
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Hist 210	Einführung in die Alte Geschichte	10
Hist 100	Orientierungsmodul	10
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	10
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	10

„



- (3) § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Hist 210	AW 100
Hist 311	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 312	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 411	Hist 311 oder Hist 312, Latinum

“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Alte Geschichte ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Alte Geschichte vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Erste Änderung der Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Geologie als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Dezember 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 98). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Dezember 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Das Ergänzungsfach Geologie soll einen Überblick über die Teildisziplinen der Geowissenschaften und insbesondere über die Geologie geben, der – in Kombination mit nicht-naturwissenschaftlichen Kernfächern – dazu befähigen soll, Verknüpfungen von geowissenschaftlichen mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen herzustellen. Das Lehrangebot soll den Studierenden eine grundlagenorientierte interdisziplinäre Ausbildung in den Geowissenschaften bieten. Darüber hinaus soll das Studium vermitteln, dass geowissenschaftliche Fragen auf dem Gebiet der besseren und nachhaltigen Nutzung von Georessourcen und zur Minderung von Schäden durch Georisiken zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen und entsprechende Fachkenntnisse daher auch in vielen geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen gefragt sind.
- (2) Geologie als Ergänzungsfach kann formal zu allen angebotenen Kernfächern gewählt werden, richtet sich aber insbesondere an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften, die ein großes Interesse an geowissenschaftlichen Fragestellungen haben. Mögliche Berufsfelder liegen neben einer Tätigkeit in Forschung und Wirtschaft auch in Bereichen der Politik und des Wissenschaftsjournalismus, dem Verlagswesen, in naturwissenschaftlichen und naturkundlichen Museen sowie in staatlichen Einrichtungen und Institutionen des Umweltschutzes.“



3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach „Übungen,“ das Wort „Exkursionen,“ hinzugefügt.
 - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Geologie besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 18 Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich, in dem insgesamt mindestens 42 Leistungspunkte zu erbringen sind. Zu den Pflichtmodulen zählen eine Einführung in die Geowissenschaften, das Erstellen und Interpretieren geologischer Karten sowie das wissenschaftliche Arbeiten im geowissenschaftlichen Kontext. Daneben können Wahlpflichtmodule aus den verschiedenen geowissenschaftlichen Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik gewählt werden. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen.“
 - c. In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.“
4. § 7 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.
6. In § 9 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Dezember 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1035). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) § 2 Absatz 1 Satz 1 wird geändert zu:

„Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss eines Bachelor-Studienganges in Germanistik (Germanistische Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literatur) oder Philosophie als Kern- oder Ergänzungsfach (mindestens 50 Leistungspunkte) oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichem Profil.“

(2) In § 4 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Den Hauptanteil des Studiengangs bildet das Fach Neuere deutsche Literatur, ergänzt durch ein Pflichtprogramm in Neuerer Geschichte und einen Wahlpflichtbereich aus Philosophie, Kunst-, Musik- und Wissenschaftsgeschichte (Literatur und Philosophie im *kulturgeschichtlichen Kontext*).“

(3) In § 5 Absatz 3 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Zum Pflichtprogramm gehören

- 30 LP Neuere deutsche Literatur,
- 10 LP Neuere Geschichte,
- 10 LP Praxismodul „Transfer Universität – Klassik Stiftung Weimar.“

Zum Wahlpflichtprogramm gehören

- 30 LP in den Fächern Philosophie, Neuere Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Wissenschaftsgeschichte.“



Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1043), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2016, S. 132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im konsekutiven Studiengang Klassische Archäologie ist stärker forschungsorientiert und besteht aus vier Pflichtmodulen im Umfang von 10 LP, drei Pflichtmodulen im Umfang von 5 LP, einem Pflichtmodul im Umfang von 15 LP zu Exkursion und einem Modul im Umfang von 30 LP zur Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich Import sind Module aus anderen Fachbereichen im Umfang von 20 LP zu studieren. Diese sind im Modulkatalog aufgeführt.“

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
Arch 750	Spezialisierung I Materielle Kultur A	10
Arch 751	Spezialisierung II Materielle Kultur B	10
Arch 752	Spezialisierung III Methoden	10
Arch 753	Spezialisierung IV Synthese	10
Arch 850	Realisierung I Aktuelle Themen der Archäologie	5
Arch 851	Realisierung II Praktikum	5
Arch 852	Realisierung III Exkursion	15
Arch 853	Realisierung IV Repetitorium	5
2. Wahlpflichtmodule		
siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Klassische Archäologie“		20
3. Studienabschluss		
Arch 1000	Masterarbeit	30

“



(2) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Voraussetzung
Arch 753	Altsprachlicher Nachweis gemäß §2(6) der StO
Arch 1000	Sprachkenntnisse nach §2(7) der StO und allgemeine Voraussetzungen nach §12 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts

“

(3) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird als Modul Arch 851 absolviert.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Klassische Archäologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Klassische Archäologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1098), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 25). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Master Mittelalterstudien baut konsekutiv auf den Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächern Geschichte, Germanistische Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft und Mittel- und Neulatein der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.“

(2) § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem abgeschlossenen Studium sollte es sich um einen Bachelorstudiengang mit mediävistischem Schwerpunkt handeln. Es können Absolventen mit einem entsprechenden Kernfach oder Ergänzungsfach (mindestens 60 Leistungspunkte) der FSU Jena bzw. mit einem vergleichbaren Studienabschluss anderer Hochschulen im In- und Ausland in den Masterstudiengang aufgenommen werden. Die Vergleichbarkeit des Abschlusses stellt der Masterausschuss fest.“

(3) § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2).“

(4) § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Voraussetzungen sind das Latinum sowie zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.“

(5) § 3 lit. b) wird wie folgt gefasst:

„b) Nachweis über Sprachkenntnisse (gemäß § 2 Abs. 5),“



(6) In § 6 Absatz 1 wird in der Auflistung der Ergänzungsfächer nach „Musikwissenschaft“ der Aufzählungspunkt „Philosophie mit Schwerpunkt Antike und mittelalterliche Philosophie“ eingefügt.

(7) § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert, bezieht aber die konkrete praktische Anwendungsmöglichkeit stets mit ein. Das Studium im Fach Mittelalterstudien besteht aus spezifischen Schwerpunktbereichen und Ergänzungsfächern. Es umfasst drei interdisziplinäre Pflichtmodule (50 LP), Pflichtmodule in den Schwerpunktbereichen (40 LP) sowie Wahlpflichtmodule (30 LP). Mindestens 20 LP der WP-Module müssen außerhalb des Schwerpunktbereichs gewählt werden.

Module	Veranstaltungstyp	LP
--------	-------------------	----

Interdisziplinärer Bereich (*obligatorische Pflichtmodule für alle Schwerpunktfächer*), 50 LP

MAStud 622	P	10
MAStud 920	P	10
MAStud1020 (je nach Schwerpunkt)	P	30

Schwerpunktbereich Ältere Deutsche Literatur

<i>Pflichtmodule</i>		
M-GLW-ÄDL1	P	10
M-GLW-ÄDL2	P	10
M-GLW-ÄDL3	P	10
MAStud BP	P	10
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

Schwerpunktbereich Kunstgeschichte

<i>Pflichtmodule</i>		
KU MM 101	P	10
KU MM 201	P	10
KU Exkurs	P	20
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10



Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte (mittelalterliche thüringische Landesgeschichte)

<i>Pflichtmodule</i>		
MAHist620	P	10
MAHist720	P	10
MAHist820	P	10
MAStud BP	P	10

<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

Schwerpunktbereich Mittelatein

<i>Pflichtmodule</i>		
MNLat 800	P	10
MNLat 810	P	10
MNLat 830	P	10
MAStud BP	P	10
<i>Wahlpflichtmodule*</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

(8) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Modul Berufliche Praxis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“



Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Mittelalterstudien ab dem Wintersemester 2019/20 aufnahmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mittelalterstudien vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 943), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 06/2013, S. 111). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.
Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) In § 5 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

(2) In § 6 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im dritten Studienjahr wird das Praxismodul "Praktikum I" (AW 520) oder "Praktikum II" (AW 521) abgeleistet. Im dritten Studienjahr sollten darüber hinaus die Vertiefungsmodulare aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen absolviert werden:

- Spezialisierung Alte Geschichte: "Vertiefungsmodul Alte Geschichte" (Hist 411)
- Spezialisierung Klassische Archäologie: „Vertiefung Klassische Archäologie“ (Arch 400). Studierenden mit Spezialisierung Klassische Archäologie wird die Belegung des Moduls „Exkursion“ (Arch 801) als fakultatives Zusatzmodul im zweiten oder dritten Studienjahr empfohlen.“

(3) § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Folgende Module gehören zum Lehrangebot:

Modulnummer	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Hist 210	Basismodul die Alte Geschichte	10
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Lat 200	Einführung in die Latinistik	10



MNLat 200	Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	10
Spezialisierung Alte Geschichte		
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	10
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	10
Spezialisierung Gräzistik		
Graec 300	Gräzistik I	10
Graec 310	Gräzistik II	10
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Klassische Archäologie		
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	10
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	10
Arch 400	Vertiefung Klassische Archäologie	10
Arch 801	Exkursion (als Zusatzmodul)	15
Spezialisierung Latinistik		
Lat 300	Latinistik I	10
Lat 310	Latinistik II	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Mittel- und Neulatein		
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	10
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10
Fachspezifische Schlüsselqualifikation		
AW 510	FSQ: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (Graecum)	10
The E1	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	10
Arab 1.1.	Arabisch I	10
Praktikum		
AW 520	Praktikum I	10
AW 521	Praktikum II	10
Abschluss		
AW 600	Bachelorarbeit	10



(4) § 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsequenz
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 300	Gräzistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 310	Gräzistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Teilprüfung I
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Teilprüfung II
Lat 300	Latinistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 310	Latinistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	MNLat 200.
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	MNLat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	Hist 311, Hist 312. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Mind. eines der Module Arch 300 oder Arch 310 muss vollständig absolviert sein.
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP.

“

(5) In § 6 werden die Absätze 8 und 9 wie folgt gefasst:

„(8) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in (a) ein Praxismodul (10 LP), (b) ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP) zum Erwerb von Sprachkompetenzen sowie in (c) allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP), die im ASQ-Modul AW 100 Einführung in die Altertumswissenschaften erworben werden.



(9) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch erfolgreiche Absolvierung von mind. 2 Sprachkursen in Altgriechisch erworben. Sind entsprechende Sprachkenntnisse in Altgriechisch bereits vorhanden, können stattdessen Sprachkenntnisse in Hebräisch, Arabisch oder einer modernen Fremdsprache im gleichen Umfang (10 LP) erworben werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Altertumswissenschaften ab dem Wintersemester 2019/20 aufzunehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Kernfach Altertumswissenschaften vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem
Abschluss Master of Arts
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1126), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 28). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

(1) In § 5 Absatz 4.1, 4.2 und 4.3 wird der Modultitel des Moduls MSLAW 8.3 in „Sprachpraxis Russisch – authentische Texte (1)“ geändert und der Modultitel des Moduls MSLAW 8.4 in „Sprachpraxis Russisch – authentische Texte (2)“ geändert.

(2) § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Zulassung zu den Modulen können bestimmte Sprachvoraussetzungen oder Modulabhängigkeiten gelten. Diese sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Vierte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte
als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 20. Februar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1015), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 02/2016, S. 36). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2019 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20. Februar 2019 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie erforscht mit archäologischen Methoden die älteren Abschnitte der Geschichte des Menschen.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bachelorabschluss im Kernfach bildet die Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang Archäologie der Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld in Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte an der FSU Jena.“

3. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Während des gesamten Studiums können die Module „Fachspezifische Zusatzausbildung“ (UFG 400) und „Praktikum“ (UFG 401) bzw. Module zu allgemeinen Schlüsselqualifikationen studiert werden.“



4. In § 6 Absatz 5, a) Kernfach erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Modul	Zulassungsvoraussetzung
UFG 210	Für die Vorlesung: Klausur Urgeschichte in UFG 100 (Einf. Urgeschichte) Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 220	Für die Vorlesung: Klausur Vorgeschichte in UFG 100 (Einf. Vorgeschichte) Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 230	Für die Vorlesung: Klausur Frühgeschichte in UFG 100 (Einf. Frühgeschichte) Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210 Themenbereich Vorgeschichte: UFG 220 Themenbereich Frühgeschichte: UFG 230

“

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 20. Februar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fünfte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 922), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 68). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

„

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ergänzungsfach Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der Kulturen des antiken Mittelmeerraums, insbesondere mit denen der griechischen und römischen Antike. Im Studiengang werden den Studierenden Kenntnisse und Methoden der Erforschung der materiellen Kultur der griechisch-römischen Antike vermittelt. Sie erhalten allgemeine Kenntnisse der Gliederung des Fachs Klassische Archäologie in Epochen, Gattungen und Räume. Sie erlernen eine auf der materiellen Kultur der Klassischen Antike basierende wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Standpunkte argumentativ zu vertreten.“

(2) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie gliedert sich in drei Bereiche:

- a) Ein Pflichtbereich zu 40 LP, in dem Pflichtmodule zu je 10 LP studiert werden:
- Einführung in die Klassische Archäologie I und II (Arch 200),
 - Einführung in die Altertumswissenschaften (AW 100),
 - Klassische Archäologie I Griechenland (Arch 300) und
 - Klassische Archäologie II Rom (Arch 310).



b) Ein Wahlpflichtbereich „Praktikum/ Vertiefung/ Exkursion“, in dem Module im Umfang von 10 bis 15 LP studiert werden. Bestehend aus den Modulen:

- Praktikum I (AW 520, 10 LP),
- Praktikum II (AW 521, 10 LP),
- Vertiefung Klassische Archäologie (Arch 400, 10LP) und
- Exkursion (Arch 801, 15 LP)

c) Ein Wahlpflichtbereich mit fachübergreifenden Modulen im Umfang zu 5–10 LP. Die wählbaren Module dieses Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog des Studiengangs ausgeschrieben.“

(3) § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsequenz
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Klausur I
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Klausur II
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	mind. eines der Module Arch 300 oder Arch 310 muss vollständig absolviert sein
Arch 801	Exkursion	Arch 200 Klausur I oder II

“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Fünfte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft
als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fünfte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 69). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

(1) § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.“

(2) § 6 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen.“



Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Fünfte Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ vom 19. Dezember 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009, S. 1282), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 20. November 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2015, S. 266). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 14. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Dezember 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

1. §1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, sowie gegebenenfalls zusätzliche, gesondert zu bestellende Personen, die nach ThürHG zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet. Jede Prüfungsleistung wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Dezember 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Wirtschaftswissenschaften
als Ergänzungsfach in den Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Dezember 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 24. Oktober 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Dezember 2018 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich. ³Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach soll die Studierenden befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und selbstständigen Studien zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Wirtschaftswissenschaften (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.
- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen. ²Ergänzungsfachstudierende wählen aus folgenden Basis- und Vertiefungsmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kombination im Umfang von 60 LP aus. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und empfohlenen Vorkenntnisse zu den Modulen sind dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

Basismodule sind:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)



- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.6 Rechnungslegung (3 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW18.3 Controlling (3 LP)
- BW20.4 Mikroökonomik (6 LP)
- BW21.4 Makroökonomik (6 LP)
- BW22.4 Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW23.6 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)

Folgende Vertiefungsmodule werden angeboten:

- BW10.2 Operations Management (6 LP)
- BW11.2 Dienstleistungsmanagement (6 LP)
- BW12.3 Managerial Finance (6 LP)
- BW13.2 Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.2 Steuern (6 LP)
- BW14.5 Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.3 Rechnungslegung (6 LP)
- BW16.2 Internationales Management (6 LP)
- BW17.2 Management Science (6 LP)
- BW18.2 Controlling (6 LP)
- BW20.2 Innovationsökonomik (6 LP)
- BW21.2 Konjunktur, Wachstum und Außenhandel (6 LP)
- BW22.2 Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (6 LP)
- BW23.3 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.2 Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
- BW25.2 Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (6 LP)
- BW30.2 Angewandte Statistik (6 LP)
- BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)

(4) Bei einem betriebswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen:

- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.6 Rechnungslegung (3 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)

Zusätzlich werden aus folgender Auswahl sechs bzw. sieben Basismodule im Umfang von insgesamt 36 LP empfohlen:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW18.3 Controlling (3 LP)
- BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)

Bei einem volkswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen:

- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)

Zusätzlich werden aus folgender Auswahl sechs bzw. sieben Basismodule im Umfang von insgesamt 36 LP empfohlen:

- BW20.4 Mikroökonomik (6 LP)
 - BW21.4 Makroökonomik (6 LP)
 - BW22.4 Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)
 - BW23.6 Finanzwissenschaft (6 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW25.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.6 Rechnungslegung (3 LP)
 - BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
- (5) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird zu Beginn der Veranstaltung die Wahl der Prüfungsart vom Lehrenden bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Module werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienpläne) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Studien- und Praktikantenamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfenden, das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie das Akademischen Studien- und Prüfungsamt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fassung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt Nr. 1/2013, Seite 21) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Bachelor of Arts immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesen Studiengängen nach dieser Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen bleiben erhalten.

Jena, 19. Dezember 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 20. Februar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 20. Februar 2019 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im konsekutiven Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

**§ 3
Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (2) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften beginnt im Wintersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Die Ernährungswissenschaften bilden eine komplexe Fachdisziplin. ³Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse und Zusammenhänge über die Ernährung des Menschen sowie über die mit der Ernährung ablaufenden Prozesse. ⁴Besondere Berücksichtigung findet die zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit empfohlene Ernährung. ⁵Hierfür ist es notwendig, die Arbeitsmethoden naturwissenschaftlicher Wissenszweige – wie Chemie, Physik, Mathematik, Biologie und Biochemie – anzuwenden, was eine starke naturwissenschaftliche Orientierung des Studienganges erforderlich macht.
- (2) ¹Im 1. Studienjahr erhalten die Studierenden eine überwiegend naturwissenschaftliche Grundausbildung. ²Im 2. Studienjahr erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung, die durch praktische Übungen erweitert wird. ³Im 3. Studienjahr wird das Fachwissen vertieft und es besteht die Möglichkeit einer Spezialisierung.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse der jeweils relevanten fachlichen Konzepte und Begriffe sowie des fachlichen Integrationsbereichs. ²Sie werden befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die erworbenen Kenntnisse anzuwenden. ³Damit werden sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachspezifisch und problemorientiert zu bearbeiten und zu lösen.
- (4) ¹Das Studium ist experimentell-naturwissenschaftlich ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Molecular Nutrition an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und auch andere humanbiologisch- oder biomedizinisch-orientierte Studiengänge der Lebenswissenschaften dar. ²Ferner qualifizieren sich die Absolventen/innen für berufliche Tätigkeiten auf der unteren bis mittleren Qualifikationsebene der ernährungswissenschaftlichen Fachdisziplinen.
- (5) ¹Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften vermittelt technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. ²Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählen die Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie fachübergreifendes wissenschaftliches Denken und Handeln. ³Zu den Schlüsselqualifikationen gehören die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. ⁴Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektformige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z. B. Praktika) vermittelt.



§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben.
- (3) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften setzt sich aus den in § 7 genannten naturwissenschaftlichen, biowissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Inhalten zusammen.
- (4) ¹Der erste und zweite Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr) umfasst ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium, das sich aus Grundmodulen (Pflichtmodule) der Teilgebiete und dem Ernährungswissenschaftlichen Praktikum zusammensetzt. ²Der dritte Studienabschnitt (3. Studienjahr) ermöglicht durch das Angebot von Aufbaumodulen (Wahlpflichtmodule) die Vertiefung eines Teilgebiets und die Orientierung auf ein entsprechendes Berufsfeld.
- (5) ¹Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Durch das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Ernährungswissenschaften unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienabschnitts (1.-3. Semester) dienen der Orientierung, der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten in den natur- und ernährungswissenschaftlichen Fächern. ²Sie umfassen 12 Grundmodule, in denen 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. ³Diese setzen sich aus den natur- und biowissenschaftlichen Grundlagenfächern (58 LP), die vorrangig in den ersten beiden Semestern absolviert werden, und ernährungswissenschaftlichen Inhalten (3. Semester) (32 LP) zusammen.
- (2) Der zweite Studienabschnitt (4. Semester) ist ausschließlich dem Ernährungswissenschaftlichen Praktikum vorbehalten, das 30 LP umfasst.
- (3) ¹Im dritten Studienabschnitt (3. Studienjahr) sind insgesamt 60 LP zu erwerben. ²Diese resultieren aus der Bachelorarbeit mit 10 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 Leistungspunkten.



³Die Aufbaumodule können aus drei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden, die auf Master-Studiengänge oder andere weiterführende Berufsausbildungen vorbereiten:

- Molekulare Ernährungswissenschaften (Forschung)
- Angewandte Ernährungslehre
- Betriebswirtschaftslehre

⁴Unbenotete Aufbaumodule (Praktikum Ernährungsforschung, Angewandte Gesundheitsförderung, Praktikum Angewandte Ernährungslehre und Verbraucherschutz und Industriepraktikum) werden in einem Umfang von nicht mehr als 10 LP anerkannt. ⁵Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, insbesondere wenn sie den interdisziplinären Charakter stärken.

- (4) ¹Informationen zu der Untergliederung der Vertiefungsrichtungen und der einzelnen Fächer in Module sowie die zugehörigen LP sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog enthalten.

²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Qualifikationsziele sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

§ 8

Praktika (Forschung, Industrie, Beratung und Verbraucherschutz)

- (1) ¹Ein Praktikum in der Industrie, in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, Verbraucherzentralen und bei zertifizierten Ernährungsberatern) oder universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren. ²Praktika sollen dazu dienen, berufspraktische Erfahrungen für das angestrebte spätere Tätigkeitsfeld zu sammeln und Möglichkeiten zur Absolvierung von externen Bachelorarbeiten zu schaffen.
- (2) Die unbenoteten Praktikumsmodule haben jeweils eine Dauer von mindestens vier bzw. acht Wochen und werden mit jeweils 5 bzw. 10 LP gewertet.
- (3) Einzelheiten sind im Modulkatalog geregelt.
- (4) Die Anerkennung von Leistungen in den in § 7 (3), Satz 4 genannten Modulen erfolgt durch die Modulverantwortlichen (siehe Modulkatalog).



§ 9

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt waren. ³Für ein Auslandsstudium werden die Module des Wahlpflichtbereiches im 5. Semester empfohlen (Mobilitätsfenster). ⁴Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden. ⁵Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten die studiengangverantwortlichen Hochschullehrenden und das Studien- und Prüfungsamt.
- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Studiendekan/die Studiendekanin auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 11

Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen.
- (2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang bzw. von den von ihnen ernannten Vertretern und Vertreterinnen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Vertreter.



- (2) ¹Studierende, die am Ende des 2. Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden zu Beginn des 3. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. ²In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so werden sie zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung nach § 20 Abs. 5 ThürHG aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 13

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Ernährungswissenschaften regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



**§15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften zum Wintersemester 2019/2020 beginnen.

Jena, 20. Februar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 20. Februar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 20. Februar 2019 genehmigt.

**§ 1
Bachelorprüfungen**

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Ernährungswissenschaften überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. ²Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für konsekutive Masterprogramme notwendig sind.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Grund- und Aufbaumodulen (Modulprüfungen),
 2. die Bachelorarbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang Ernährungswissenschaften verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.



- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich des Vertiefungspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist.
²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Studiendekan/die Studiendekanin berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Die Leistungspunkte werden nur für die erfolgreich abgeschlossenen Module vergeben. ³Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (3) ¹Mit der Bachelorarbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 10 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften in Module sowie die zugehörigen LP sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Der Studienplan, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan besteht, kann den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. ²Die aktuellen Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig zum Beginn des Studienjahres bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von LP, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Biowissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter/innen der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und jeweils ein Studierender oder eine Studierende, der/die für die grundständigen Studiengänge eingeschrieben ist, an. ³Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter/innen werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁵Stimmberechtigt ist jeweils nur der oder die Studierende, der/die für den zur Beschlussfassung anstehenden Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er entscheidet über Widersprüche der Studierenden oder der Lehrenden gegen Entscheidungen des Studiendekans/der Studiendekanin. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.



§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Studiendekan/die Studiendekanin bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfende und Beisitzende. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ³Prüfungen werden in der Regel von mindestens einer/einem Prüfenden und einer/einem Beisitzenden abgehalten. ⁴Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch vom Studiendekan/von der Studiendekanin bestellte Prüfende abgenommen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.



- (6) ¹Lehnt der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer/der studiengangverantwortlichen Hochschullehrerin eine Anerkennung ab, ist dem/der Antragstellenden zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten LP erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Teilprüfung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) erfolgen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Für Module mit Praktikum oder Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden mit einem eigenen Beitrag (z. B. Vortrag) beteiligt sind, gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung. ⁵Bei einer Abmeldung von diesen Modulen gilt das Modul als nicht bestanden, es sei denn die Abmeldung erfolgte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden. ⁶Für Studienanfänger/innen, die im Nachrückverfahren in den Studiengang Ernährungswissenschaften aufgenommen werden, verlängert sich die Anmeldefrist im ersten Fachsemester bis zu einer Woche nach der erfolgten Immatrikulation; die verbindliche Anmeldung muss jedoch auch in diesen Fällen vor der ersten Teilprüfung in dem entsprechenden Modul erfolgen.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.



- (6) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentation, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. ⁴Die Gruppe darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.
- (8) In den Klausuren (i. d. R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- (9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.
- (10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.
- (11) Alle Grund- und Aufbaumodule mit Ausnahme der Aufbaumodule Praktikum Ernährungsforschung, Angewandte Gesundheitsförderung, Praktikum Angewandte Ernährungslehre und Verbraucherschutz und Industriepraktikum werden benotet.
- (12) ¹Machen die Studierenden im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.



§ 10 Zusatzmodule

¹Die Studierenden können – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit muss angemeldet werden. ²Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Studiendekan/von der Studiendekanin bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 7 Wochen. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden, sofern dies durch den Studiendekan/die Studiendekanin im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Fakultät für Biowissenschaften einzureichen. ³Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet. ²Ein Prüfender/eine Prüfende soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Ein Prüfender/eine Prüfende muss ein Mitglied des Instituts für Ernährungswissenschaften sein. ⁴Die Prüfenden werden vom Studiendekan/von der Studiendekanin im Einvernehmen mit den Fachvertretern bestätigt. ⁵Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁶Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁷Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. ⁸Weichen die Noten der Gutachtenden um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. ⁹Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen. ¹⁰Dieses gilt auch, wenn ein Gutachtender die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ¹¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachtenden. ¹²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹³Die Bachelorarbeit kann in diesen Fällen jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.



- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben.
- (8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (9) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften wird zugelassen, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 - 2. den Erwerb von mindestens 120 LP gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) ¹Die schriftliche Anmeldung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen und ist an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten. ²Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierenden bereits eine Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Studiendekan/die Studiendekanin nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin im Einvernehmen mit dem Betreuenden.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. ³Für die Klausureinsicht können von den Instituten bestimmte Zeiten festgelegt werden. ⁴Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese von den Prüfenden in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.
- (2) ¹Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt der/die Studierende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 15 bleibt unberührt.



- (3) ¹Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 46 ThürHG (i.d.F. vom 21.12.2006) verdoppeln sich die in Abs. 2 genannten Zeiträume, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der/die Studierende innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung der Bachelorarbeit zu melden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³Versäumt der/die Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (5) Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Prüfungsfristen sind an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten.

§14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|----------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Behandeln die Teilprüfungen verschiedene Stoffgebiete, muss grundsätzlich jede Teilprüfung bestanden sein.



- (5) ¹Der Hochschulgrad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Grund- und Aufbaumodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 LP sowie die Bachelorarbeit mit 10 LP erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. ³Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Erfolglose Studierende erhalten folgende Grade:

FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung in Grund- und Aufbaumodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Wiederholungstermine legen die Modulverantwortlichen gemäß Abs. 2 und 3 fest. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Die Festlegung hierzu treffen die Modulverantwortlichen. ⁶Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters durchzuführen.
- (3) ¹Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestanden Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrende/r an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.



- (4) ¹Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. ²Über die Anträge entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit den jeweiligen Prüfenden.

§ 15a Freiversuch

- (1) ¹Bis zu zwei Modulprüfungen können als Freiversuch gewertet werden. ²Die Module Ernährungswissenschaftliches Praktikum, Molekulare Ernährungsforschung und die Bachelor-Arbeit sind von dieser Regelung ausgeschlossen, ebenso ist die Wiederholung von allen anderen Praktikumsleistungen von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gilt im Rahmen eines Freiversuches als nicht unternommen, wenn sie gemäß Studienplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt worden ist.
- (3) ¹Eine bestandene Modulprüfung kann im Rahmen eines Freiversuches zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie gemäß Studienplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt worden ist. ²Das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (4) Maßgebend für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannte Frist ist das im Studienbuch bzw. im Studentenausweis ausgewiesene Fachsemester.
- (5) ¹Die Inanspruchnahme des Freiversuches muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studiendekan/bei der Studiendekanin schriftlich angemeldet werden. ²Dem Antrag nach Abs. 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 4 oder gemäß § 17a Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt. ³Dem Antrag nach Abs. 3 kann nicht stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung erst in der ersten oder zweiten Wiederholung bestanden wurde.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Modulverantwortlichen oder dem Studiendekan/der Studiendekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Studiendekans/der Studiendekanin ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.



- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von den Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Studierenden können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17

Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versuchen die Studierenden wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Zeugnis

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Ernährungswissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 1) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Studiendauer, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse (Noten) der Grund- und Aufbaumodule aufgenommen. ³Auf Antrag der Studierenden werden auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 und eine gewählte Vertiefungsrichtung ausgewiesen. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Studierenden eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend dem *Diploma Supplement Model* von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. ²Auf Anforderung wird den Studierenden auch eine deutschsprachige Version des *Diploma Supplements* ausgehändigt (siehe Anlage 2).



- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Studiendekan/die Studiendekanin den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlassen die Studierenden die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19

Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science im Studiengang Ernährungswissenschaften beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/von der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt.



- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studien- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin bzw. der Prüfenden.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch den Betreffenden zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Studien- und Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften zum Wintersemester 2019/20 beginnen.

Jena, 20. Februar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Ordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium
Global Mobility und Agility
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Dezember 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**§ 1
Ziele des Weiterbildenden Studiums**

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm dient der akademischen Weiterbildung im Bereich International Human Resource Management. ²Es ermöglicht Personen, die kollaborative Arbeitsprozesse über Landes- und Kulturgrenzen hinweg gestalten und steuern, sich spezifische Expertise anzueignen.
- (2) Die Teilnehmenden setzen sich mit sozialen, interkulturellen, rechtlichen und finanziellen Fragestellungen auseinander und verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen:
 1. internationale Personaleinsätze strategisch zu planen und umzusetzen,
 2. Expatriates auf globale Einsätze vorzubereiten, zu beraten und zu unterstützen,
 3. globales Sourcing vorzunehmen (international workforce management),
 4. Diversität als Ressource für Unternehmen strategisch zu nutzen,
 5. globale Führungskompetenzen gezielt zu fördern und zu unterstützen,
 6. die Performance von Expatriates zu bewerten und in den unternehmensinternen Wissenstransfer zu integrieren,
 7. Unternehmenskulturen einzuschätzen,
 8. Compliance, Risikominimierung und Kostenminimierung in Zusammenarbeit mit Stakeholdern zu gewährleisten,
 9. den Einsatz von Technologie und die Beratung durch Menschen abzuwägen und einzuschätzen.



§ 2

Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

- (1) ¹Das Studium erfordert Vertrautheit mit wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen und knüpft an berufliche Erfahrungen an. ²Mit der Anmeldung über das Dezernat 1/Weiterbildung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Zertifikatsprogramms sind
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen und
 2. eine mindestens 3-jährige Tätigkeit im Bereich International Human Resource Management zu belegen.
- (2) ¹Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. ²Über begründete Ausnahmen von den in Abs. 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen entscheidet die Programmleitung.
- (3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium sind Entgelte zu entrichten.

§ 3

Angebotsrhythmus und Dauer des Programms

¹Das Zertifikatsprogramm wird in der Regel in jährlichem Rhythmus angeboten und ist auf eine Dauer von 8 Monaten angelegt. ²Der genaue Ablauf und die Termine für einzelne Kurseinheiten werden durch die Programmleitung rechtzeitig bekannt gegeben. ³Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) werden bei erfolgreicher Teilnahme 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 4

Aufbau des Programms

- (1) ¹Für den Erwerb des Zertifikats wird ein verbindlicher Studienplan festgelegt. ²Die Programmleitung informiert die Teilnehmenden über Einzelheiten der durchgangsspezifischen Ausgestaltung.
- (2) Es sind Kurseinheiten zu folgenden Kompetenzbereichen zu absolvieren:
 1. Strategic HR Global Mobility and Agility
 2. Rechtliche Grundlagen HR Global Mobility
 3. Steuern & Sozialversicherung
 4. Performance durch interkulturelle Kompetenz, Diversity und Agility
 5. Strategische Führung in internationalen und interkulturellen Kontexten.
- (3) ¹Die Inhalte werden anwendungsbezogen und interaktionsorientiert mit wissenschaftlicher Fundierung vermittelt. ²Das Erreichen der Lernziele setzt die Anwesenheit und aktive Beteiligung in den Präsenzblöcken voraus. ³Die jeweiligen Themen werden im Diskurs bearbeitet und anhand der individuellen Erfahrungen der Teilnehmenden reflektiert. ⁴Bei der Analyse von Fallbeispielen wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung praktischer und akademischer Perspektiven geachtet. ⁵Liegen zwingende Gründe vor, die eine Teilnahme an einzelnen Kurseinheiten verhindern, kann die Programmleitung ein Nachholen des Versäumten im Folgedurchgang ermöglichen oder mit den Teilnehmenden alternative Arbeitsformen zum Erreichen der Lernziele vereinbaren.



- (4) ¹Das weiterbildende Studium wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. ²Die Teilnehmenden sollen zeigen, dass sie eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Global Mobility und Agility innerhalb einer vorgegebenen Frist systematisch und wissenschaftlichen Standards entsprechend bearbeiten und in weitere fachliche Zusammenhänge einordnen können. ³Die Arbeit wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und soll zehn Wochen nicht überschreiten. ⁵Wird die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, wird den Teilnehmenden ein zweiter Versuch eingeräumt.

§ 5

Vergabe des Zertifikats

- (1) Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums „Global Mobility und Agility“, wenn
1. sie alle Kurseinheiten absolviert haben,
 2. sie die Abschlussarbeit fristgerecht eingereicht haben und diese mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Teilnehmenden, die das weiterbildende Studium nicht abschließen, wird auf Antrag eine Bestätigung über die Teilnahme an den absolvierten Kurseinheiten ausgestellt.

§ 6

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Programmleitung eingelegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 17. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Berufsbezogenes Praktikum
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den enthaltenen Modulbeschreibungen.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. ²Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Teilzeitstudium ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Der Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss B. Sc. beginnt im Winter- oder im Sommersemester. ²Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen, methodischen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Fach Geowissenschaften. ²Die Studierenden werden damit befähigt, geowissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen, wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren und in verantwortungsvollem Handeln in der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Das Studium beschäftigt sich mit der Entwicklung der Erde und den rückgekoppelten dynamischen Prozessen im Inneren und an der Oberfläche der Erde. ²Die ganzheitliche Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sphären des Gesamtsystems Erde erfolgt dabei in sehr unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen. ³Zur Vermittlung dieses Wissens bietet das Studium eine breitgefächerte und solide Grundausbildung in den geowissenschaftlichen Teildisziplinen Geologie, Geophysik und Mineralogie. ⁴Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den Fächern Mathematik, Experimentalphysik und Chemie.
- (3) Das Studium ist berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem geowissenschaftlichen Masterstudiengang.



- (4) ¹Das Fachstudium Geowissenschaften vermittelt allgemein wissenschaftliche und fachspezifische Kompetenzen und Qualifikationen. ²Dazu zählt die Vermittlung fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung von geländebasierten, experimentellen, analytischen und computergestützten Messverfahren und Methoden sowie die Analyse, Bewertung und Lösung geowissenschaftlicher Fragestellungen. ³Zu den Kompetenzen und Qualifikationen gehören ebenso die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen wissenschaftlichen Arbeit.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das Fachstudium der Geowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Geologie, Geophysik, und Mineralogie zusammen. ²Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 160 LP. ³Zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum (8 LP) zu absolvieren. ⁴Mit erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. ²Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. ⁴Für die Durchführung des Auslandsaufenthalts wird das fünfte Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt sich im ersten Studienjahr aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Erwerb fachlicher und methodischer Grundlagen zusammen. ²Es umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte aus den Bereichen Geowissenschaften, Chemie, Physik und Mathematik. ³Die Module beziehen sich auf folgende Inhalte:
- Basiswissen der Geowissenschaften (15 LP)
 - Grundlagen der Geologie, Geophysik und Mineralogie (23 LP)
 - Fachbezogene mathematische und physikalische Grundlagen (15 LP)
 - Fachbezogene chemische oder mathematische Grundlagen (7 LP)

⁴Die zur Verfügung stehenden Module können dem Studienplan entnommen werden.



(2) ¹Im weiteren Studienverlauf sind einschließlich des berufsbezogenen Praktikums (8 LP), des geowissenschaftlichen Projektmoduls (10 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Dabei werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geowissenschaften vertieft. ³Für eine individuelle Gestaltung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften können die Studierenden über Wahlpflichtmodule stärkere geologische, geophysikalische oder mineralogische Schwerpunkte bilden oder eine breite geowissenschaftliche Ausrichtung in allen Fachbereichen verfolgen.

⁴Es sind Pflichtmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten zu erbringen:

- Vertiefende Kenntnisse aus den Bereichen Hydrogeologie, Strukturgeologie, Geophysik und Mineralogie (24 LP)
- Methodische Kenntnisse der digitalen Datenverarbeitung (6 LP)
- Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten (3 LP)

⁵Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 57 Leistungspunkte erfolgreich zu absolvieren. ⁶Die zur Auswahl stehenden Module sind dem jeweils aktuellen Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen. ⁷Im Fokus steht die Vermittlung von anwendungsbezogenen als auch forschungsorientierten Modulhalten. ⁸Neben fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Geowissenschaften können auch Module belegt werden, in denen weiterführende Kenntnisse aus der Mathematik, Physik oder Chemie erworben werden.

(3) Auf Antrag an das Prüfungsamt können auch Module im Wahlpflichtbereich von bis zu 12 Leistungspunkte belegt werden, die nicht im Modulkatalog und Studienplan aufgelistet sind, sofern sie der Erweiterung geowissenschaftlicher Kompetenzen dienen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen, der dem Studienplan hinzugefügt ist.

(2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten, die auch den einzelnen Modulen und deren Modulbeschreibung zu entnehmen sind:

Modulcode:	Voraussetzung ist:
BGE03.5.9	BGE02.5.6
BGE06.3	120 Leistungspunkte



- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 9

Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) oder wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) ¹Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen. ²Dies entspricht einer Gesamtpräsenzzeit von 200 Stunden.
- (3) ¹Der Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfenden vorzulegen. ²Die Anerkennung und entsprechende Bescheinigung erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichtes.
- (4) ¹Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Er kann diese Aufgabe an die modulverantwortliche Person übertragen.
- (5) Ist das Praktikum anerkannt, werden 8 Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. ³Eine Studienberatung wird nach dem Ende des ersten Semesters empfohlen. ⁴Zum Auslandsstudium berät die Erasmus-Fachkoordination.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. ³Studiengangsbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.



§ 12
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 17. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Bachelor-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
§ 11	Form und Dauer der Modulprüfungen
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 17	Bachelor-Arbeit
§ 18	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
§ 19	Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde
III	Schlussbestimmungen
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Das Bachelor-Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Studiengang Geowissenschaften.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch das berufsbezogene Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.



- (3) ¹In das Studium ist ein berufsbezogenes Praktikum integriert. ²Näheres regelt die Studienordnung in § 9.
- (4) ¹Am Ende des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Studienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie deren Dauer.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.



- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist den Antragstellenden zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät, die dem Institut für Geowissenschaften angehören, ein gemeinsamer Prüfungsausschuss Geowissenschaften gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder fünf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. ³Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitglieds den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren (Ausnahme Widersprüche) getroffen werden.



- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrende, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹In der Regel sind die Modulverantwortlichen und eigenverantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (3) Prüfer und Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnehmen. ³Andernfalls sind die Antragstellenden auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.



II Bachelor-Prüfung § 10 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Bachelor-Arbeit.

§ 11 Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, Portfolioprüfungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Einfachauswahl-Fragen (*single-choice*)/ Mehrfachauswahl-Fragen (*multiple-choice*) zulässig.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von den Studierenden zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst wurden und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; wovon mindestens eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden sein soll.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. ³In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, können die Prüfungen ohne vorherigen Antrag in englischer Sprache abgelegt werden.



§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der FSU Jena zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen ihre Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres bzw. vierten Fachsemesters erstmals abzulegen. ²Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Ebenso gelten alle bis zum Ende des zehnten Semesters bzw. des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, soweit die Studierenden das Versäumnis zu vertreten haben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem das Erreichen von 168 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Bachelor-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.



- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/ nb) bewertet werden. ³Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Dabei muss jede Teilprüfung mit mindestens 4,0 bewertet worden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |



- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu treffen die Modulverantwortlichen.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Die erste Wiederholung einer Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Bestehen die Studierenden die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Prüfungsamt erteilt hierüber den Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Es können bis zu zwei Wahlpflichtmodule, die nicht bereits endgültig nicht bestanden sind oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gelten, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) ¹Ist die Bachelor-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Bachelor-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit haben sich die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.



- (7) ¹Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die Studierenden können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung der Studierenden 360 h nicht überschreitet.



- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird das Thema der Bachelor-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfenden gestellt und betreut wird. ²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist,
 2. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich absolviert hat,
 3. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
 4. eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Geowissenschaften nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betreuenden Person. ²Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit begonnen werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern.



- (9) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst haben und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Eine prüfende Person soll diejenige sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Drittgutachter. ¹⁰Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 18

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von 168 erworben wurden sowie die Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten erfolgreich bestanden ist. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 20 % gewichtet und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet. ⁴Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.

§ 19

Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Geowissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 5 Abs. 3 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.



- (3) Verlassen die Studierenden die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Bachelor of Science im Studiengang Geowissenschaften beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden in angemessener Frist durch die Prüfer Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2019/20 beginnen.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2019

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019, S. 54), in Verbindung mit § 5 Finanzordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019, S. 54), am 8. Januar 2019 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2019 beschlossen und am 4. Februar 2019 beim Präsident eingereicht.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 28. März 2019 nach vollständiger Vorlage aller Prüfungsgrundlagen genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Haushaltsplan 2019¹

		<i>Abschluss noch nicht geprüft</i>		
Einnahmen		2017 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2018 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2019 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2017	Ansatz HH 2018	Ansatz HH 2019
E.00	Semesterbeiträge	237.512,35 EUR	251.980,00 EUR	251.980,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	171.632,30 EUR	165.600,00 EUR	165.600,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	47.955,38 EUR	79.180,00 EUR	79.180,00 EUR
E.00.02.0.01	Altertumswissenschaften	922,06 EUR	1.130,00 EUR	1.130,00 EUR
E.00.02.0.02	Altorientalistik / Arabistik	420,53 EUR	940,00 EUR	940,00 EUR
E.00.02.0.03	Anglistik / Amerikanistik	2.216,30 EUR	2.450,00 EUR	2.450,00 EUR
E.00.02.0.04	Bioinformatik	987,09 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.05	Biologie / Biochemie	1.773,25 EUR	3.770,00 EUR	3.770,00 EUR
E.00.02.0.06	Chemie	1.251,69 EUR	2.740,00 EUR	2.740,00 EUR
E.00.02.0.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	1.282,74 EUR	2.720,00 EUR	2.720,00 EUR
E.00.02.0.08	Ernährungswissenschaften	1.165,55 EUR	1.880,00 EUR	1.880,00 EUR
E.00.02.0.09	Erziehungswissenschaften	1.630,24 EUR	2.640,00 EUR	2.640,00 EUR
E.00.02.0.10	Geographie	926,93 EUR	2.010,00 EUR	2.010,00 EUR
E.00.02.0.11	Geowissenschaften	1.717,72 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
E.00.02.0.12	Germanistik	1.319,28 EUR	2.710,00 EUR	2.710,00 EUR
E.00.02.0.13	Geschichte	1.312,20 EUR	2.330,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.0.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR	1.860,00 EUR	1.860,00 EUR
E.00.02.0.15	Humanmedizin	5.132,83 EUR	5.830,00 EUR	5.830,00 EUR
E.00.02.0.16	Informatik	829,93 EUR	1.860,00 EUR	1.860,00 EUR
E.00.02.0.17	Jura	2.986,91 EUR	4.390,00 EUR	4.390,00 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO



E.00.02.0.18	<i>Kommunikationswissenschaften</i>	846,37 EUR	1.830,00 EUR	1.830,00 EUR
E.00.02.0.19	<i>Kunstgeschichte</i>	782,25 EUR	1.960,00 EUR	1.960,00 EUR
E.00.02.0.20	<i>Mathematik</i>	984,48 EUR	2.070,00 EUR	2.070,00 EUR
E.00.02.0.21	<i>Pharmazie</i>	1.397,51 EUR	2.210,00 EUR	2.210,00 EUR
E.00.02.0.22	<i>Philosophie</i>	1.149,34 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.23	<i>Physik / Materialwissenschaften</i>	1.711,75 EUR	2.880,00 EUR	2.880,00 EUR
E.00.02.0.24	<i>Politikwissenschaften</i>	1.137,51 EUR	2.440,00 EUR	2.440,00 EUR
E.00.02.0.25	<i>Psychologie</i>	1.278,24 EUR	3.180,00 EUR	3.180,00 EUR
E.00.02.0.26	<i>Romanistik</i>	800,30 EUR	1.470,00 EUR	1.470,00 EUR
E.00.02.0.27	<i>Slawistik</i>	525,76 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.28	<i>Soziologie</i>	1.359,47 EUR	2.860,00 EUR	2.860,00 EUR
E.00.02.0.29	<i>Sportwissenschaften</i>	2.316,34 EUR	3.100,00 EUR	3.100,00 EUR
E.00.02.0.30	<i>Theologie</i>	1.143,09 EUR	1.400,00 EUR	1.400,00 EUR
E.00.02.0.31	<i>Ur- und Frühgeschichte</i>	326,37 EUR	890,00 EUR	890,00 EUR
E.00.02.0.32	<i>Volkskunde Kulturgeschichte</i>	542,20 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.33	<i>Wirtschaftswissenschaften</i>	4.822,62 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
E.00.02.0.34	<i>Zahnmedizin</i>	956,53 EUR	2.020,00 EUR	2.020,00 EUR
E.00.03	FSR-Kom („20 Cent-Topf“)	17.924,67 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	57.114,83 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	151,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	1.028,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	15.916,12 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	13,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	4,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	1.013,97 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	1.873,22 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	360,07 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	1.268,79 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	5.671,41 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	1.363,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	5,06 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.858,73 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	15,49 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	1.572,54 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	990,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	2.104,81 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	2.692,15 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	622,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	9.393,77 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	1,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	169,79 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	1.192,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	2.887,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	4.214,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	728,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.02	Arbeitsbereiche	2.228,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Gleichstellungspolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Informationstechnologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Int.Ro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	<i>Sprachkurseinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>		
E.02.06.0.1	<i>Gruppen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.2	<i>Kopiereinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.3	<i>Andere</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.07	Kultur	408,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Lehrämter	1.514,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.16	politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.17	Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.18	ASPA	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.19	Systemakkreditierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.20	Zivilklausel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.21	Wissenschaftskritik	305,27 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.22	Internationale Studierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03	Projekte	20.511,26 EUR	44.400,00 EUR	59.700,00 EUR
E.03.01	Akrützel	1.395,00 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.03.01.0.1	<i>Anteil FH-StuRa</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>3.600,00 EUR</i>	<i>3.600,00 EUR</i>
E.03.01.0.2	<i>Werbeeinnahmen</i>	<i>845,00 EUR</i>	<i>6.600,00 EUR</i>	<i>6.600,00 EUR</i>
E.03.01.0.3	<i>Sonstige</i>	<i>550,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.03.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	Campus-TV	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.03.04.0.1	<i>Kontakt und Koordinierungsstelle</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>24.000,00 EUR</i>	<i>24.000,00 EUR</i>
E.03.04.0.2	<i>Sonstige</i>	13.000,00 EUR	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
		<i>13.000,00 EUR</i>		
E.03.05	Sozialberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Prüfungsberatung	6.116,26 EUR	10.200,00 EUR	25.500,00 EUR
E.03.07	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Neubau Büroräume	0,00 EUR		
E.03.09	Kopiereinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.10	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Cinebeats	0,00 EUR		
	Alter-Uni	0,00 EUR		
	Eulenfreunde-Festival	0,00 EUR		
	Studentische Tagungen	0,00 EUR		
	Campus-Medien-Party	0,00 EUR		
	Sofatage	0,00 EUR		
E.04.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.02	Künstlersozialkasse (Rückerstattungen)	47,39 EUR		



E.05	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.01	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg Sonstige	0,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.01	Rechtsbeistand Rechtsgutachten Rechtliche Hilfe	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	538,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	275,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	263,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	113,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.3	Sonstige	150,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen	14.609,88 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige	14.609,88 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	332.514,98 EUR	296.380,00 EUR	311.680,00 EUR

Ausgaben		2017 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2018 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2019 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2017	Ansatz HH 2018	Ansatz HH 2019
A.01-A.11	Ausgaben Gesamt	287.426,62 EUR	354.161,00 EUR	401.209,00 EUR
A.02-A.11	Ausgaben StuRa	175.482,26 EUR	267.781,00 EUR	314.829,00 EUR
A.01	Ausgaben der Fachschaften (inkl. FSR-Kom)	111.944,36 EUR	86.380,00 EUR	86.380,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	1.143,50 EUR	1.130,00 EUR	1.130,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	286,32 EUR	940,00 EUR	940,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.206,77 EUR	2.450,00 EUR	2.450,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.972,49 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	16.878,73 EUR	3.770,00 EUR	3.770,00 EUR
A.01.06	Chemie	1.587,02 EUR	2.740,00 EUR	2.740,00 EUR



A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ		1.267,93 EUR	2.720,00 EUR	2.720,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften		678,70 EUR	1.880,00 EUR	1.880,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften		1.793,06 EUR	2.640,00 EUR	2.640,00 EUR
A.01.10	Geographie		1.719,64 EUR	2.010,00 EUR	2.010,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften		3.667,89 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.12	Germanistik		2.114,17 EUR	2.710,00 EUR	2.710,00 EUR
A.01.13	Geschichte		2.576,20 EUR	2.330,00 EUR	2.330,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften		0,00 EUR	1.860,00 EUR	1.860,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin		10.483,68 EUR	5.830,00 EUR	5.830,00 EUR
A.01.16	Informatik		1.697,42 EUR	1.860,00 EUR	1.860,00 EUR
A.01.17	Jura		2.173,92 EUR	4.390,00 EUR	4.390,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften		3.506,68 EUR	1.830,00 EUR	1.830,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte		687,89 EUR	1.960,00 EUR	1.960,00 EUR
A.01.20	Mathematik		3.680,65 EUR	2.070,00 EUR	2.070,00 EUR
A.01.21	Pharmazie		2.362,72 EUR	2.210,00 EUR	2.210,00 EUR
A.01.22	Philosophie		3.313,05 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften		3.757,47 EUR	2.880,00 EUR	2.880,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften		2.646,40 EUR	2.440,00 EUR	2.440,00 EUR
A.01.25	Psychologie		9.455,90 EUR	3.180,00 EUR	3.180,00 EUR
A.01.26	Romanistik		692,42 EUR	1.470,00 EUR	1.470,00 EUR
A.01.27	Slawistik		805,88 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
A.01.28	Soziologie		3.279,00 EUR	2.860,00 EUR	2.860,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften		4.233,72 EUR	3.100,00 EUR	3.100,00 EUR
A.01.30	Theologie		3.994,79 EUR	1.400,00 EUR	1.400,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte		190,28 EUR	890,00 EUR	890,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte		1.347,25 EUR	1.140,00 EUR	1.140,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften		6.399,65 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin		0,00 EUR	2.020,00 EUR	2.020,00 EUR
A.01.35	FSR-Kom Topf		9.343,17 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02	Arbeitsbereiche		8.812,58 EUR	48.941,00 EUR	50.359,00 EUR
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit		240,00 EUR	4.190,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	240,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik		401,81 EUR	2.620,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten	401,81 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik		0,00 EUR	4.190,00 EUR	4.150,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.04	Informationstechnologie		0,00 EUR	524,00 EUR	750,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.05	Inneres		0,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06	Int.Ro		1.559,19 EUR	3.457,00 EUR	3.457,00 EUR
		Sachkosten	1.559,19 EUR		
A.02.06.1.1		Gruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.2		Kopierer	800,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.3		Andere	759,19 EUR	3.457,00 EUR	0,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06.2.1		Sprachlehrer	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



A.02.06.2.2		Sonstige	1.227,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur		987,98 EUR	3.142,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten	240,00 EUR		
		Personalkosten	541,52 EUR		
A.02.08	Lehrämter		541,52 EUR	3.500,00 EUR	4.750,00 EUR
A02.08.01		Zuweisung Ref. Lährämter	0,00 EUR		3.250,00 EUR
A.02.08.02		KoaLa	0,00 EUR		1.500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.09	Menschenrechte		0,00 EUR	3.800,00 EUR	3.800,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.10	Öffentlichkeitsarbeit		0,00 EUR	2.700,00 EUR	2.300,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.11	Queer-Paradies		2.133,52 EUR	4.900,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.320,08 EUR		
		Personalkosten	813,44 EUR		
A.02.12	Soziales		167,39 EUR	4.190,00 EUR	4.190,00 EUR
		Sachkosten	167,39 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.13	Sport		1.012,90 EUR	1.470,00 EUR	1.800,00 EUR
		Sachkosten	1.012,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.1.1		Wettkampfförderung	0,00 EUR	1.050,00 EUR	1.050,00 EUR
A.02.13.1.2		sonstige Sachkosten	0,00 EUR	420,00 EUR	420,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.2.1		sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern		5,50 EUR	1.362,00 EUR	1.362,00 EUR
		Sachkosten	5,50 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.15	Umwelt		111,78 EUR	1.830,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	111,78 EUR		
		Mehrwegbecher	0,00 EUR		
		Fahrradreparaturstation	0,00 EUR		
		sonstige Sachkosten	0,00 EUR	1.830,00 EUR	2.500,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR		
		sonstige Personalkosten	0,00 EUR		
	Kinderuni		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.16	Politische Bildung		1.585,68 EUR	3.666,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	1.085,68 EUR		
		Personalkosten	500,00 EUR		
A.02.17	Promotionsstudierende		0,00 EUR	1.100,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	LZAS		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.18	ASPA		0,00 EUR	0,00 EUR	750,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.19	Systemakkreditierung		0,00 EUR	0,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		



A.02.20	Zivilklausel		65,31 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
		Sachkosten	65,31 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.21	Wissenschaftskritik		0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.22	Internationale Studierende		0,00 EUR	250,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Sitzungskultur		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03	Projekte		55.684,83 EUR	89.140,00 EUR	78.450,00 EUR
A.03.01	Akrützel		18.107,49 EUR	19.350,00 EUR	24.650,00 EUR
		Sachkosten	10.338,12 EUR	10.750,00 EUR	10.150,00 EUR
A.03.01.1.1		Druck	10.308,12 EUR	10.000,00 EUR	8.800,00 EUR
A.03.01.1.2		Transport	30,00 EUR	350,00 EUR	350,00 EUR
A.03.01.1.3		Sonstige	0,00 EUR	400,00 EUR	1.000,00 EUR
		Personalkosten	7.769,37 EUR	8.600,00 EUR	14.500,00 EUR
A.03.01.2.2		Chefredakteur_in Akrützel (ohne SV)	7.769,37 EUR	8.600,00 EUR	14.500,00 EUR
A.03.02	Campusradio		8.017,96 EUR	8.900,00 EUR	14.900,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR	300,00 EUR	400,00 EUR
		Audiotechnik	0,00 EUR		
A.03.02.1.1		Sonstige	0,00 EUR	300,00 EUR	400,00 EUR
		Personalkosten	8.017,96 EUR	8.600,00 EUR	14.500,00 EUR
		Musikredaktion (mit SV)	0,00 EUR		
A.03.02.2.1		Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)	8.017,96 EUR	8.600,00 EUR	14.500,00 EUR
A.03.02.2.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03	Campus-TV		0,00 EUR	3.340,00 EUR	1.000,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.03.03.1.1		Sonstige	0,00 EUR	3.340,00 EUR	1.000,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.03.2.1		Chefredakteur_in CampusTV	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03.2.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	MieterInnenschutzbund		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Dschungelbuch		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.05	Haus auf der Mauer		14.852,21 EUR	20.000,00 EUR	18.000,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	14.852,21 EUR	20.000,00 EUR	18.000,00 EUR
	Servicebüro		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.07	Sozialberatung		0,00 EUR	5.400,00 EUR	7.500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Personalkosten (ohne SV)	0,00 EUR	5.400,00 EUR	7.500,00 EUR
A.03.08	Prüfungsberatung		14.707,17 EUR	27.000,00 EUR	11.000,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten (ohne SV)	14.707,17 EUR	27.000,00 EUR	11.000,00 EUR
A.03.09	Hochschulwahlen		0,00 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		



A.03.10	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen		0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.11	Neubau Büroräume		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.12	Sozialraum		0,00 EUR	4.000,00 EUR	250,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A03.13	Neugestaltung Homepage		0,00 EUR		0,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.14	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.04	Veranstaltungen		846,51 EUR	1.300,00 EUR	1.300,00 EUR
A.04.01	Sonstige		150,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
	Sachkosten		150,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.04.02	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen, (FSR/Referats-)Projekte / Veranstaltungen]		696,51 EUR	800,00 EUR	800,00 EUR
	Sonstige		0,00 EUR		
	Cinebeats		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Alter-Uni		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Eulenfreunde-Festival		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Studentische Tagungen		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Campusmedienparty		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Sofatage		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.05	Überregionale politische Vertretung		0,00 EUR	1.300,00 EUR	3.000,00 EUR
A.05.01	Bundesfachschaftentagungen		0,00 EUR	0,00 EUR	2.000,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.05.02	Sonstige		0,00 EUR	1.300,00 EUR	1.000,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.06	Beiträge		1.042,00 EUR	5.040,00 EUR	5.540,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		0,00 EUR	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
A.06.02	Wagner e.V.		0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
	JenKultig e.V.		0,00 EUR		
	Uebergebuhr e.V.		0,00 EUR		
	Bildungswerk KTS		0,00 EUR		



A.06.04	BDWI	552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.06.05	Geburtshaus	200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.06.06	Kunsthof	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	DAAD	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.08	Refugio e.V.	0,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
A.06.09	Schmiede e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.10	BAS e.V.	0,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.11	Rosenkeller e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.12	Kassablanca e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.13	Med-Club Jena e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.14	studentischer Akkreditierungspool	0,00 EUR	0,00 EUR	500,00 EUR
A.07	Rechtliche Hilfe	6.000,00 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
	Rechtsbeistand	0,00 EUR		
	Rechtsgutachten	0,00 EUR		
A.07.01	Rechtliche Hilfe	6.000,00 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte	750,37 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.08.01	Sonstige	750,37 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	2.653,65 EUR	3.450,00 EUR	3.450,00 EUR
A.09.01	Bürobedarf	2.653,65 EUR	3.450,00 EUR	3.450,00 EUR
	Software	0,00 EUR		
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	13.000,05 EUR	9.980,00 EUR	10.080,00 EUR
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)	69,40 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.10.02	Computertechnik StuRa / Campusmedien	196,05 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer	12.734,60 EUR	3.500,00 EUR	3.600,00 EUR
A.11	Administration und Personal	86.692,27 EUR	103.130,00 EUR	157.150,00 EUR
A.11.01	Reisekosten	727,13 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	94,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.11.03	Telefon	454,43 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
	Studierendenrat	442,35 EUR		
	Campusradio	0,00 EUR		
	Campus-TV	0,00 EUR		
	Akrützel	12,08 EUR		
	Int.Ro	0,00 EUR		
A.11.04	Postgebühren	540,08 EUR	1.000,00 EUR	1.200,00 EUR
	Studierendenrat	0,00 EUR		
	Campusradio	0,00 EUR		
	Campus-TV	0,00 EUR		
	Akrützel	540,08 EUR		
	Int.Ro			
A.11.05	Versicherungen	2.520,85 EUR	2.800,00 EUR	3.500,00 EUR
A.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	152,71 EUR		
A.11.07	Aufwandsentschädigungen	5.235,64 EUR	6.300,00 EUR	7.200,00 EUR
A.11.07.2.1	Vorstand	5.235,64 EUR	6.300,00 EUR	7.200,00 EUR
A.11.08	Personal	76.742,55 EUR	88.980,00 EUR	107.400,00 EUR
A.11.08.2.1	Geschäftsführer_in	16.507,72 EUR	17.000,00 EUR	23.100,00 EUR
A.11.08.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	5.207,64 EUR	7.080,00 EUR	7.600,00 EUR
A.11.08.2.3	Technikbetreuung	6.318,96 EUR	16.000,00 EUR	11.000,00 EUR
	Büromitarbeiter_in Int.Ro	0,00 EUR		
A.11.08.2.4	Honorare	0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.08.2.5	Finanzamt	5.003,25 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.11.08.2.6	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	39.586,78 EUR	37.000,00 EUR	54.000,00 EUR
A.11.08.2.7	Fachschafts-Beauftragte/r	4.118,20 EUR	5.400,00 EUR	5.200,00 EUR
	Projektstelle Studentische Tagungen	0,00 EUR		



	<i>Vorstandsbereich</i>		<i>0,00 EUR</i>		
A.11.09	Weiterbildungen		0,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.11.09.1.1	<i>Workshops Campusmedien</i>		<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
A.11.09.1.2	<i>Andere</i>		<i>0,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>
A.11.10	Einstufungsverfahren TVL		0,00 EUR	0,00 EUR	10.000,00 EUR
	Personal Zusatzkosten		0,00 EUR		25.000,00 EUR
		<i>Sachkosten</i>	<i>0,00 EUR</i>		
		<i>Personal</i>	<i>0,00 EUR</i>		
A.11.11	Supervision		0,00 EUR	1.200,00 EUR	0,00 EUR
	<i>Supervision für StuRa-Beratungsstellen</i>		<i>0,00 EUR</i>	<i>1.200,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
A.11.12	Sonstige Sachkosten		224,88 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
	Summe Ausgaben		287.426,62 EUR	354.161,00 EUR	401.209,00 EUR

Σ E- Σ A	Überschuss / Fehlbetrag	45.088,36 EUR	-57.781,00 EUR	-89.529,00 EUR
+ Σ AB	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	130.669,35 EUR	194.073,52 EUR	192.462,25 EUR
= Σ EB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	175.757,71 EUR	136.292,52 EUR	102.933,25 EUR

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

*Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt.
Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2018, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS 7.216,17 EUR sowie (b) für Haus auf der Mauer 4.133,70 EUR.*

Haushaltsplan aufgestellt am: Dezember 2018
durch: Sebastian Wenig
Beschluss des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 08.01.2019
unterzeichneter Haushaltsplan eingereicht beim Präsident: 04.02.2019
vollständige Vorlage aller Prüfungsgrundlagen: 26.03.2019
Genehmigung des Präsidenten (mit Auflagen): 28.03.2019

Jena, den 8. Januar 2019

Der Vorstand

Lea Zuliani

Jonas Krüger

Markus Wolf



Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena (WO UKJ) vom 20. März 2019

Gemäß § 98 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena (UKJ) vom 24. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 3/2019, S. 75) erlässt der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Jena folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 2/2013 S. 23).

Der Verwaltungsrat hat die Änderung in seiner Sitzung am 27. März 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des
Universitätsklinikums Jena“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG in Verbindung mit § 10“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürHG in Verbindung mit § 10 Nr. 5“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„³Der Kandidat oder die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter oder als Stellvertreterin gewählt. ⁴Die übrigen Kandidierenden sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker, falls der Gewählte/die Gewählte oder die Stellvertretung vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁶Steht kein Nachrücker mehr zur Verfügung wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.“

- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Wahlrecht

¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Beamtinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. ²Sie bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.“



5. In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „Der Sprecher“ die Worte „ oder die Sprecherin“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er besteht aus drei Beamten/Beamtinnen und/oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Universitätsklinikums Jena und wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.“
7. In § 6 Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Amtszeit eines durch § 2 Abs. 2 Satz 6 gewählten Angehörigen des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.“
9. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
10. § 9 wird zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 20. März 2019

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand und
Sprecherin des Klinikumsvorstandes

PD Dr. Jens Maschmann
Medizinischer Vorstand